von Rechtsanwalt **Jan Lennart Müller**

# Abmahnung Sekiguchi Co., Ltd., Nishi-Shinkoiwa 5-chrome

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung der Firma Sekiguchi Co., Ltd., Nishi-Shinkoiwa 5-chrome vor, vertreten durch die Rechtsanwaltsgesellschaft FAREDS. Inhalt der Abmahnung ist ein fehlender OS-Hyperlink. Gefordert wird unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Lesen Sie mehr zur Abmahnung der Firma Sekiguchi Co., Ltd., Nishi-Shinkoiwa 5-chrome in unserem Beitrag.

## 1. Was wird in der Abmahnung der Firma Sekiguchi Co., Ltd., Nishi-Shinkoiwa 5-chrome konkret vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- fehlender OS-Hyperlink
- gerügter Verstoß auf: Ebay
- Stand: 04/2020

## 2. Was wird von der Firma Sekiguchi Co., Ltd., Nishi-Shinkoiwa 5-chrome gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- Forderung der Abgabe einer strafbewehrten **Unterlassungserklärung** hinsichtlich der beanstandeten Handlung;
- **Zahlung von Abmahnkosten** in Höhe von 887,02 Euro / Gegenstandswert 10.000,00 Euro

Für den Fall, dass der Abgemahnte der Unterlassungsforderung nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.

## 3. Was halten wir von der Abmahnung?

Hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung der Firma Sekiguchi Co., Ltd., Nishi-Shinkoiwa 5-chrome sollte unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die **behauptete Handlung** tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen **Wettbewerbsrechtsverstoß** dar?
- **Wann** wurde die Handlung begangen?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

## 4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden – in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer **einseitig** und zudem **gefährlich vorformuliert** und sollte in dieser Form **nicht** abgegeben werden!

**Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!**

**Hilfreich:** Der 10-Punkte-Plan: Ihre Checkliste zum Thema Abmahnung...

Autor:
**RA Jan Lennart Müller**
Rechtsanwalt